

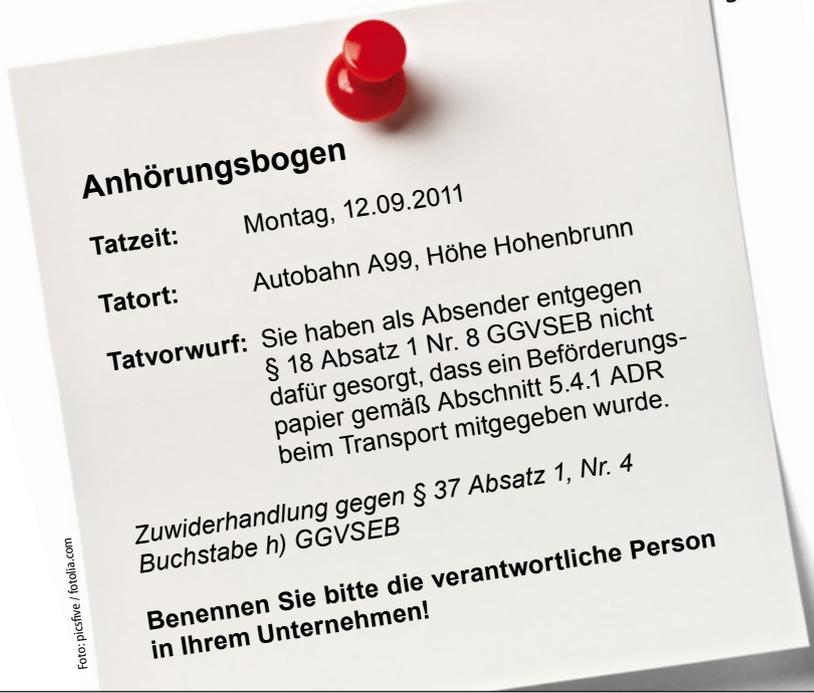


Online kompakt

Dossier Heftbeiträge, Übersichten und Checklisten zum aktuellen Thema „Bußgeldverfahren“ gibt es kompakt unter www.gefahrgut-online.de, Menüpunkt Vorschriften.

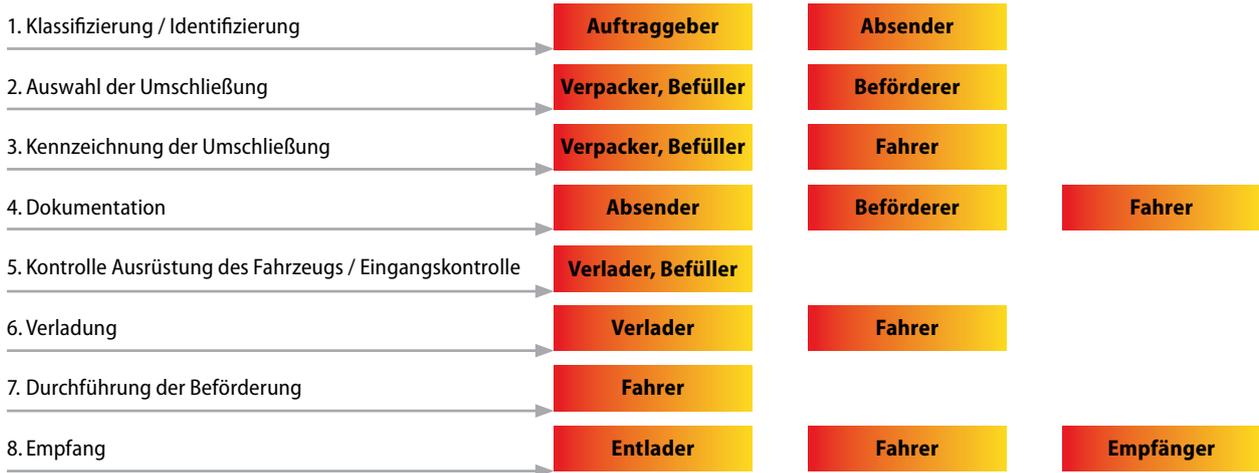
Alle in die Pflichtenkette

Zuordnung *Kaum ein anderes Recht definiert die Verantwortlichkeiten so im Detail wie das Gefahrgutrecht. Jeder sollte seine Position darin kennen.*



Zahlreiche Firmen haben schon solch einen Anhörungsbogen erhalten. Meist beginnt dann eine hektische Phase im Unternehmen. „Was ist passiert?“, „Welche Sendung war das?“, „Wieso hatte der kein Beförderungspapier dabei?“, „Wer hat das verbockt?“ sind nur ein paar der Fragen, die in solchen Fällen häufig gestellt werden. Wohl dem, der eine geordnete Gefahrgutorganisation mit nachvollziehbarer Pflichtenübertragung vorweisen kann, die Beantwortung der oben genannten Fragen dürfte dann eine reine Formsache sein. Insbesondere die Fehlerquelle, wenn denn die Beanstandung korrekt ist, dürfte schnell ausgemacht

Prozessablauf



Vorgehensweise zur Klärung der Verantwortlichkeiten:

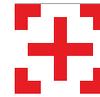
1. Wie wird der Transport tatsächlich durchgeführt (wie sieht die Transportkette aus)?
2. Welche externen Firmen sind an dem Transport beteiligt?
3. Welche internen Abteilungen/Bereiche/Mitarbeiter sind beteiligt?
4. Welche Verantwortungsbereiche liegen bei Ihrer Firma?
5. Welche Einzelpflichten müssen Sie in den einzelnen Verantwortungsbereichen beachten?
6. Wer ist für die Einhaltung der Pflichten bei Ihnen verantwortlich?

sein und eventuell erforderliche Korrekturmaßnahmen können veranlasst werden.

Die Praxis sieht in vielen Firmen aber häufig anders aus. Es fehlt oft eine klare Zuordnung und Übertragung von Verantwortlichkeiten.

Zahlreichen Unternehmen ist häufig nicht klar, in welcher Funktion sie überhaupt an der Gefahrgutbeförderung beteiligt sind und der Ausbildungsstand der Mitarbeiter lässt auch oft zu wünschen übrig.

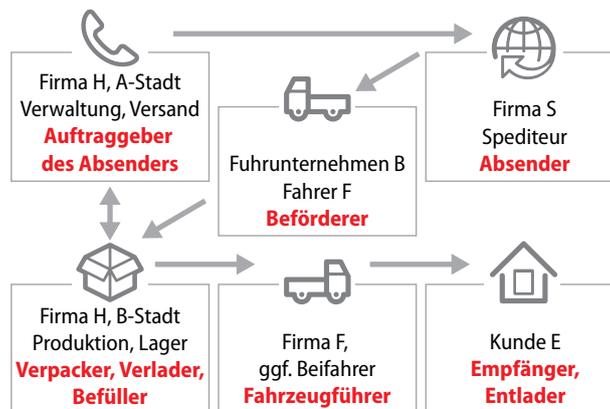
Dieser Beitrag versucht, etwas Licht ins Dunkel der Pflichten und Verantwortlichkeiten zu bringen. Praxisgerechte Tipps zur Umsetzung der Pflichten und zur Schulung der Mitarbeiter sollen helfen, den Dschungel der Rechtsvorschriften durchschaubarer, nachvollziehbarer und den eigenen Unternehmerpflichten leichter zuordenbar zu machen. Im Online-Bereich werden dann für alle Verantwortungsbereiche sowohl Beschreibungen der Aufgabenbereiche als auch detaillierte Checklisten zur Verfügung gestellt.



Haftung

Bußgeld Die Gefahrgutverordnung listet detailliert Vergehen im Rahmen eines Gefahrguttransports auf und nennt die Höhe des Bußgeldes. 11 Übersichten dazu, sortiert nach den Verantwortungsbereichen, stehen online als Download bereit. www.gefahrgut-online.de, Menüpunkt Vorschriften

Transportkette ADR/GGVSEB



Der Grafik liegt folgende Transportsituation zu Grunde: Firma Hoffmann ist Hersteller eines Gefahrguts, sagen wir einer Säure.

Die Firma Hoffmann möchte nun, dass eine Lieferung ihrer Säurefässer zu einem Kunden, der Firma Emann transportiert wird. Die Versandabteilung der Firma Hoffmann beauftragt die Spedition Spedtrans mit diesem Transport, d.h. mit der Versendung des Gutes.

Die Spedition Spedtrans wird damit zum **Absender** im Sinne der GGVSEB / des ADR und die Firma Hoffmann ist der **Auftraggeber des Absenders**.

Die Spedition Spedtrans beauftragt die Firma Bauer als Frachtführer (Fuhrunternehmen) mit der Durchführung des Transportes. Die Firma Bauer übernimmt somit die **Befördererfunktion**.

Der Disponent der Firma Bauer gibt dem **Fahrer**, Herrn Fahrner, den Auftrag, zum Lager der Firma Hoffmann zu fahren, die Sendung abzuholen und zum Kunden Emann zu fahren.

Der Fahrer (= **Fahrzeugführer**) fährt zum Lager der Firma Hoffmann, wo die Ware von ihm und dem Lagerpersonal auf das Fahrzeug geladen wird. Formal sind sowohl die Firma Bauer als auch die Firma

Hoffmann gemäß der deutschen Definition **Verlader**. Die Hauptverantwortung liegt jedoch bei der Firma Hoffmann als übergebendem Unternehmen.

Da die Säure bei der Firma Hoffmann produziert und verpackt wird, hat sie natürlich auch die **Verpackerpflichten** zu beachten. Vom Befüller würde man reden, wenn Beförderungen in Tanks oder loser Schüttung durchgeführt werden.

Der **Fahrer** fährt nun mit der Ware zum Kunden Emann, der **Empfänger** des Gefahrgutes ist.

Last but not least ist der **Entlader** das Unternehmen, welches die Säurefässer vom Fahrzeug entlädt. Das kann der Empfänger der Ware selbst sein, ein Logistikdienstleister, der im Auftrag des Empfängers die Warenannahme durchführt oder aber das Fuhrunternehmen, hier die Firma Bauer, wenn der Fahrer sein Fahrzeug selbst entlädt.

Die Verantwortlichkeiten sind somit klar verteilt. Die Praxis hat selbstverständlich sehr viele Spielarten parat und teilweise ist die Transportkette wesentlich komplizierter, wenn zum Beispiel mit Subunternehmern gearbeitet wird. Die grundsätzliche Vorgehensweise ist jedoch immer die gleiche.



Pflichten

Verantwortungskette Checklisten und weitere Informationen zu

- Auftraggeber des Absenders
- Absender
- Beförderer
- Verpacker
- Verloader
- Befüller
- Fahrzeugführer
- Entlader
- Empfänger

und sonstige Verantwortlichkeiten stehen online als Download bereit. **www. gefahrgut-online.de**, Menüpunkt Vorschriften

Diese sollen helfen, die Vorschriften praxisgerecht und vorschriftenkonform umzusetzen. Die Checklisten eignen sich sowohl für Audits als auch zur Schulung der Mitarbeiter und zur Pflichtenübertragung. Auch Kontrollen im Tagesgeschäft, zum Beispiel bei der Überprüfung von Fahrzeugen, lassen sich damit zuverlässig dokumentieren.

Grundlagen

Ausgangspunkt der Betrachtungen ist die Transportkette. Das bedeutet konkret die Analyse, wie die Transporte im Unternehmen tatsächlich in der Praxis ablaufen und durchgeführt werden. Auf Basis dieser Analyse kann dann entschieden werden, in welchen Funktionen ein Unternehmen am Gefahrguttransport beteiligt ist und auch, welche Mitarbeiter in welchen Funktionen spezifische Aufgaben und Verantwortlichkeiten übernehmen und entsprechend unterwiesen und geschult werden müssen.

Definitionen der Beteiligten

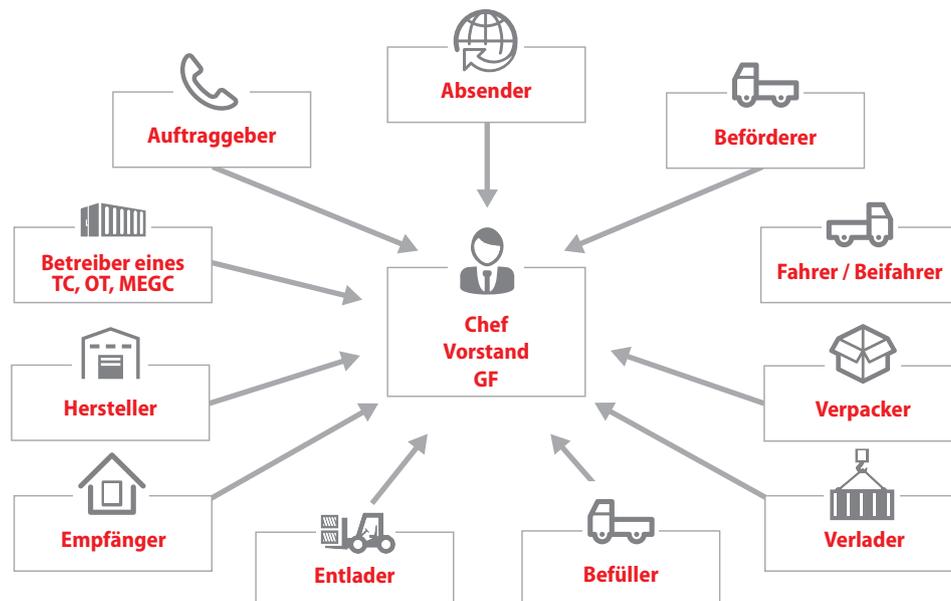
Zur Analyse der Transportkette muss man die Definitionen aller Beteiligten kennen, die in den entsprechenden Paragraphen der GGVSEB als Normadressaten der Pflichten angesprochen werden. Für Unternehmen in Deutschland sind ausschließlich die Regelungen der nationalen Gefahrgutverordnung GGVSEB maßgebend, sowohl für innerdeutsche als auch für grenzüberschreitende Beförderungen für den Teil, der in Deutschland durchgeführt wird.

Dies kann in den Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (RSEB) nachgelesen werden unter 17.0: Sofern im ADR/RID/ADN Pflichten festgelegt sind, die in der GGVSEB abweichend geregelt sind, gelten in Deutschland immer die Pflichten nach der GGVSEB.

Jürgen Werny

Gefahrgutexperte, München

Unternehmerpflichten



Beauftragte Personen

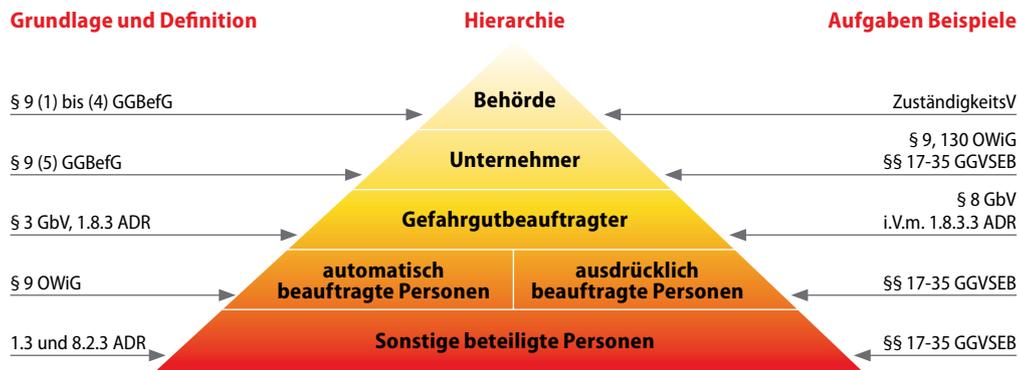
Die Geschäftsführung kann nun diese unternehmerischen Pflichten auf geeignete Mitarbeiter im Unternehmen übertragen, die damit zu einer so genannten beauftragten Person werden. Auch wenn die Definition „Beauftragte Person“ seit 1.9.2011 nicht mehr in der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) zu finden ist, ändert dies nichts an der betrieblichen Praxis und Notwendigkeit der

Übertragung von Unternehmerpflichten. Die Rechtsgrundlage für die Übertragung unternehmerischer Pflichten war und ist der § 9 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG).

Die Pyramide zeigt die verschiedenen Verantwortungsebenen mit den Fundstellen der rechtlichen Grundlagen, Definitionen und Aufgaben.

Grafik: Heine Friedl, Matthias Eder, raven/forolia.com

Verantwortungsebenen



Beauftragte Personen übernehmen unternehmerische Verantwortung. Damit sollte klar sein, dass dies nicht beliebig weit in der Unternehmenshierarchie nach unten delegiert werden kann. Eigenverantwortung, Entscheidungskompetenz und Sozialadäquanz spielen eine entscheidende Rolle bei der Festlegung, wer im Unternehmen die Pflichten als Absender, Verpacker etc. übernehmen soll. Zur Rechtsklarheit für alle Beteiligten, das heißt für die Geschäftsführung wie auch für die Mitarbeiter ist zu empfehlen, diese Organisation schriftlich zu dokumentieren einschließlich einer schriftlichen Pflichtenübertragung.

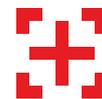


Tabelle Definitionen aller Beteiligten in der Transportkette und die Unterschiede zwischen nationalem und internationalem Recht stehen online als Download bereit. www.gefahrgut-online.de, Menüpunkt Vorschriften

Organigramm der Gefahrgutorganisation

Eine der Grundvoraussetzungen für die Wahrnehmung unternehmerischer Verantwortung ist eine adäquate Ausbildung der Mitarbeiter. Dies betrifft allerdings nicht nur die beauftragten Personen selbst, sondern auch deren Mitarbeiter, die weisungsgebundene Aufträge abwickeln und damit an der Gefahrgutbeförderung ebenfalls beteiligt sind. Diese Schulungsverpflichtung ist in § 27 Absatz 5 der GGVSEB klar formuliert. Damit ist auch festgelegt, dass die beauftragten Personen selbst dafür verantwortlich sind, dass die ihnen unterstellten Mitarbeiter, d.h. die sonstigen beteiligten Personen, entsprechend unterwiesen werden – eine Tatsache, die vielen beauftragten Personen nicht bewusst sein dürfte.

	Geschäftsführung					
	Interner Koordinator				Externer Gefahrgutbeauftragter	
		Produktion	Werkverkehr	Logistik	Admin	Labor
	Beauftragte Person	Beauftragte Person	Beauftragte Person	Beauftragte Person	Beauftragte Person	
Auftraggeber des Absenders					X	
Absender			X (Proben)		X	
Beförderer		X				
Verpacker	X			X (Proben)		X (Proben)
Befüller	X					
Verlader				X		
Entlader				X		
Empfänger				X		
Fahrzeugführer			(X)			
Versender Seeverkehr					X	

Zur Festlegung innerbetrieblicher Pflichten hat sich auch eine Prozessbetrachtung bewährt, die die einzelnen Handlungsschritte aus Sicht des

Produktions- und Versandablaufs analysiert. Die **Grafik** zeigt die einzelnen Prozessschritte und Zuordnungen der Verantwortungsbereiche, die im Regelfall nicht eindeutig sind, d.h. auch hier müssen noch eine Detailanalyse und spezifische Festlegungen erfolgen.